

# BEKÄNNTMACHUNG

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10  
Abs. 3 und § 6 Abs. 5 BauGB



**Gemeinde Flossenbürg**  
**Hohenstaufenstr. 24**  
**92696 Flossenbürg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Flossenbürg hat in seiner Sitzung am 01.03.2024 per Beschluss die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Flossenbürg festgestellt. Mit Bescheid vom 20.03.2024 des Landratsamts Neustadt a.d. Waldnaab wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Baubehörde des Landratsamtes genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Flossenbürg wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.03.2024 festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Flossenbürg, Zimmer 2, Hohenstaufenstr. 24, 92696 Flossenbürg während der üblichen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.flossenbuerg.de](http://www.flossenbuerg.de) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Flossenbürg  
Flossenbürg, den 04.04.2024

  
Thomas Meiler  
1. Bürgermeister

Aushang: 05.04.2024  
Abgenommen: \_\_.\_\_.\_\_\_\_